

Offener Brief

(Absender)

Einschreiben, 12.12.2019

gesamter, aufsichtspflichtiger Zürcher Kantonsrat,
alle politischeⁿ Parteien,
gesamte Presse,
Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
Bruxelles et Strassbourg,
zürcher Gerichtsbarkeit,
an Weitere,

Korruption, Intrigen, Sumpf + Filz am Zürcher Verwaltungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte,
sehr geehrte Parteipräsidentinnen und Parteipräsidenten,
Sehr geschätzte Presseleute, Redaktorinnen und Redakteure,
Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs, Mesdames et Messieurs les Commissaire,
Richterinnen und Richter,

Was auf den ersten Blick allenfalls reisserisch klingen mag, ist leider aktenkundige Tatsache. Das „Theater und Trauerspiel“ mit einer aktenkundig und unbestreitbar NICHT geschuldeten angeblichen Grundstückgewinnsteuer, aber von „Juristen-Berufskollegen“ in sturer Ignoranz und Leugnung der Wahrheit einander immer wieder nachgeplauderten Falschaussagen, dauert nun schon mehr als fünf Jahre. Doch anstatt die menschliche Grösse zu beweisen und zu sagen: „Sorry, da sind gravierende Fehler bei aufsichtspflichtigen Verwaltungen und Gerichten geschehen, die unverzüglich korrigiert werden müssen“, versteigen sich die Verwaltungs- und Gerichts-Juristen in immer groteskere Falschbehauptungen, Lügenaussagen sowie mutwillige Unterschlagungen der Wahrheit, bis hin zu böswilligen Diffamierungen der Person des Absender. Da wird der Absender als Justiz-Opfer und unfreiwillig Aufdeckender der vorliegenden Juristen-Korruption, von „Juristen“ zum Täter gestempelt.

Aktiv beteiligt ist an vorderster Front dieser vorsätzlichen Unterschlagung der Wahrheit und Vertuschung der aktenkundigen Korruption leider auch das Zürcher Verwaltungsgericht:

Mit sehr grossem Befremden hat der Absender von einem als „Mahnung“ bezeichnetem Papier des Zürcher Verwaltungsgerichtes Kenntnis erhalten. Es ist dem fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht –einmal mehr– entgangen, dass ihr als „Mahnung“ bzw. „Rechnung“ bezeichnetes Papier **unzutreffend (!)** ist. Dieses Papier muss vollumfänglich als rechtmisbräuchlich zurückgewiesen werden; vorliegend eine Verfahrensbeschwerde an die unabhängige (!) verantwortliche Aufsichtsinstanz. **Die Gerichte** (u.a. Zürcher Verwaltungsgericht, Obergericht, Steuerrekursgericht, Bundesgericht etc.) **sind selber aktenkundig aktiv (!) rechtmisbräuchlich handelnd in den vorliegenden Korruptions-Skandal involviert**, daher verfassungsgemäss NICHT neutral, befangen und NICHT befugt, zu befinden und sich zu äussern (u.a. Art.29, 30 BV, Art.6 EMRK).

Das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht zeigt leider keinerlei Fehlereinsicht und tritt die Wahrheit nach wie vor mit Füßen, um ihre verfassungswidrig handelnden „Juristen-Berufskollegen“ in deren unbestreitbaren Rechtmis-

bräuchen zu stützen. Damit macht es sich selbst aktiv der Korruption gemäss Art.322^{quinquies} StGB, Art.312 StGB sowie Art.4, 29, 30 BV, Art.6 EMRK etc. zu Schulden. Es foutiert sich in nicht-nachvollziehbarer Ignoranz um jegliche ursächlichen Grunderfordernisse einer rechtstaatlichen Justiz. So bleibt leider ankündigungsgemäss keine andere Möglichkeit, als die aufsichtspflichtigen Instanzen, den auftraggebenden Souverän (Stimmbürgerinnen und Stimmbürger) sowie die europäischen Instanzen über diese Juristen- und Justiz-Korruption im Detail mit Belegen umfassend zu informieren.

Auch die Richter/innen des Zürcher Verwaltungsgerichtes haben sich an die Gesetze und an die Verfassung zu halten ! Der auftraggebende und aufsichtspflichtige Zürcher Kantonsrat ist verfassungsgemäss verpflichtet, hier sowohl strukturell wie auch personell korrigierend einzugreifen.

Die Zürcher Verwaltungsrichter J.Schumacher [inzwischen pensioniert, aber trotzdem für seine bisherige fragwürdigen Tätigkeiten verantwortlich und haftbar], R.H., A.F., F.B. sind im vorliegenden Justiz-Skandal einseitig parteiisch, vorurteilsbehaftet, unseriös, sich vorsätzlich wahrheitswidrig verhaltend, die Person des Absenders böswillig diffamierend und verleumdend. Somit handeln sie **korrupt und sind amtsmissbräuchlich** involviert. Sie sind als „Richter“ längst nicht mehr tragbar! **Eine Schande für einen Rechtsstaat.**

Es ist nicht ein juristisches Problem, die Juristen sind selber das Problem.

Ein paar Stichworte zu den Fakten:

Die aufsichtspflichtigen Instanzen, der auftraggebende Souverän (Stimmbürger und Steuerzahler) sowie die weiteren (auch europäischen) zuständigen Instanzen werden nun gemäss 5.8.2019 detailliert mit Fakten über die vorliegende **Juristen- und Justiz-Korruption** informiert. Es sei zudem rechtsverbindlich auf die Sachverhaltsdarlegungen und auf die Nicht-Zuständigkeit des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes, wie es in den Rechtseingaben vom 5.8.2019 und 11.7.2019 dargelegt worden ist, verwiesen. Auch das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht hatte diese Rechtseingaben mit eingeschriebener Briefpost erhalten. Diese Rechtseingaben bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Verfahrensbeschwerde (an die unabhängige, neutrale Aufsichtsinstanz). Die fehlbaren und im vorliegende Gerichts-Skandal selbst rechtmisbräuchlich handelnden Gerichtsinstanzen sind dazu nicht befugt (Befangenheit; anhängige Befangenheitsklagen Neutralität, BV).

Ich fordere die Aufsichtsinstanzen, die Leser, die Presse, die europäischen Gremien sowie auch das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht zur Kenntnisnahme auf:

1. Willkürlicher Phantom-Entscheid ohne Rechtsgrundlage:

Der frei erfundene, **willkürliche Phantom-Entscheid** des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes datiert vom 9.7.2019, der Post mitten in den Gerichtsferien am 18.7.2019 übergeben, **entbehrt jeglicher Grundlage**. Darin wird der Absender als „Beschwerdeführer“ bezeichnet. Hier muss Klartext gesprochen werden; eine frei erfundene Lügenbehauptung des rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Verwaltungsgerichtes! Es ist unbestreitbar, dass von mir **KEINE Rechtseingabe** an das [befangene, unzuständige und parteiisch handelnde] „Verwaltungsgericht“ eingereicht worden war, wie mir vom fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht mutwillig unterstellt wird. Wo KEINE Rechtseingabe erfolgte, kann auch kein Entscheid erfolgen und ein Nicht-Einsender als angeblicher „Beschwerdeführer“ und „Verfahrensbeteiligter“ aufgeführt werden.

Das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht hatte in ihrem Willkürpapier vom 7.6.2019 zwar bestätigt, dass die angebliche Rechtseingabe NICHT an das Verwaltungsgericht, sondern an einen anderen, effektiv zuständigen „Adressatenkreis der Beschwerdeschrift“ gesandt worden war. Damit hat das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht schriftlich eingestanden, dass der Absender KEINE Rechtseingabe an das Verwaltungsgericht einge-

reicht hatte und ich dementsprechend weder „Verfahrensbeteiligter“ noch „Beschwerdeführer“ bin. Trotzdem stellt das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht die Lügenbehauptung auf, dass der Absender „Beschwerdeführer“ sei. Da stellen sich grundsätzliche Fragen nach dem Rechtsverständnis und der Zurechnungsfähigkeit des Zürcher Verwaltungsgerichtes.

Das rechtmisbräuchlich handelnde Zürcher Verwaltungsgericht mit seinen unzuständigen „Richtern“ A.Frei, J.Schumacher, R.Hägi und Schreiber F.Blocher handelten somit in verfassungswidriger Amtsanmassung (vergl. hierzu: Art.287 StGB, Art.312 StGB, Art.322 StGB, Art.314 StGB, Art.317 StGB, etc.)

Die Papiere des fehlbaren „Verwaltungsgerichtes“ vom 7.6.2019 und 9.Juli 2019 sowie der angebliche „Entscheid“ des unzuständigen Zürcher Verwaltungsgerichtes vom sind **reine Phantom-Entscheide ! und Makulatur. Wenn KEINE Rechtseingabe an das „Verwaltungsgericht“ erfolgte, fehlt die Rechtsbasis. Das Verwaltungsgericht darf die Nicht-Einsender weder als „Beschwerdeführer“ noch als „Verfahrensbeteiligte“ bezeichnen und sich dazu weder äussern noch irgendwelche „Verfügungen“, Beschlüsse“ oder weitere Papiere erlassen.**

2. Klare Rechtslage:

Der **Rechtsdienst des Bundesrates** hatte aufgrund der leider notwendigen Klage am 17.5.2019 klar und deutlich schriftlich festgehalten, dass U.H. und P.H. gesetzeswidrig gehandelt hatten und gegen Art.5, Abs.2 der Verwaltungsrechtspflegegesetzes verstossen hatten. Weiter ist damit auch bestätigt, dass diese beiden Rechtsbrecher gegen das Postgeheimnis verstossen, in vorsätzlicher Amtsanmassung gehandelt und ihre Amtspflichten (schwerwiegende Amtsmisbräuche) vorsätzlich und in böswilliger Absicht verletzt hatten. Damit ist der Straftatbestand von Art.322 StGB (Korruption) gegeben.

Diese beiden rechtmisbräuchlich handelnden Amtspersonen hatten [aktenkundig!] mit Intrigen(!), „hintenherum“ und verdeckt geführten Absprachen, die NICHT an sie adressierten und NICHT sie betreffenden Rechtseingaben, klammheimlich an sich selber umleiten lassen, danach unbefugt geöffnet, gelesen und den angeschriebenen, effektiven Adressaten vorenthalten und verheimlicht. Weiter hat der aktenkundig rechtmisbräuchlich handelnde P.H. in schwerwiegendem Amtsmisbrauch hintenherum“, heimlich und verdeckt Kontakte und Absprachen mit seinem „Berufskollegen“ getroffen und unbefugterweise(!) die illegal (!) und heimlich abgefangenen Rechtseingaben an das unzuständige „Verwaltungsgericht“ gesandt.

Eine rechtsverbindliche, verfassungsgemässe Rechtseingabe an das angebliche Verwaltungsgericht ist, wie auch der Rechtsdienst des Bundesrates bestätigte, NICHT erfolgt. Das rechtmisbräuchlich handelnde Zürcher Verwaltungsgericht leugnete stur diese unbestreitbare Tatsache. Aufgrund der Verweigerungshaltung und Ignoranz dieses unbestreitbaren Faktums, musste das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht am 11.7.2019 auf die Nicht-Einreichung(!) einer monierten Rechtseingabe (wie verfassungswidrig behauptet an das fehlbare Zürcher Verwaltungsgerichtes) mit eingeschriebener Briefpost hingewiesen werden. Diese Fakten hat das rechtmisbräuchlich handelnde Zürcher Verwaltungsgericht in böswilliger Absicht unterschlagen.

Aufgrund der vorsätzlichen Ignoranz der effektiven Wahrheit durch das fehlbare Zürcher Verwaltungsgerichtes, musste diese „Institution“ leider am 5.8.2019 noch ein weiteres Mal mit eingeschriebener Briefpost auf die Fakten, auf die Wahrheit und die Rechtslage aufmerksam gemacht werden. Es ist weder mit gesundem Menschenverstand noch rechtlich nachvollziehbar, dass auch diese weitere Klarstellung der Fakten und der unbestreitbaren Wahrheit die „Verwaltungsrichter“ R.Hägi, A.Frei und deren Schreiber F.Blocher einmal mehr vorsätzlich unterschlagen und ignoriert haben.

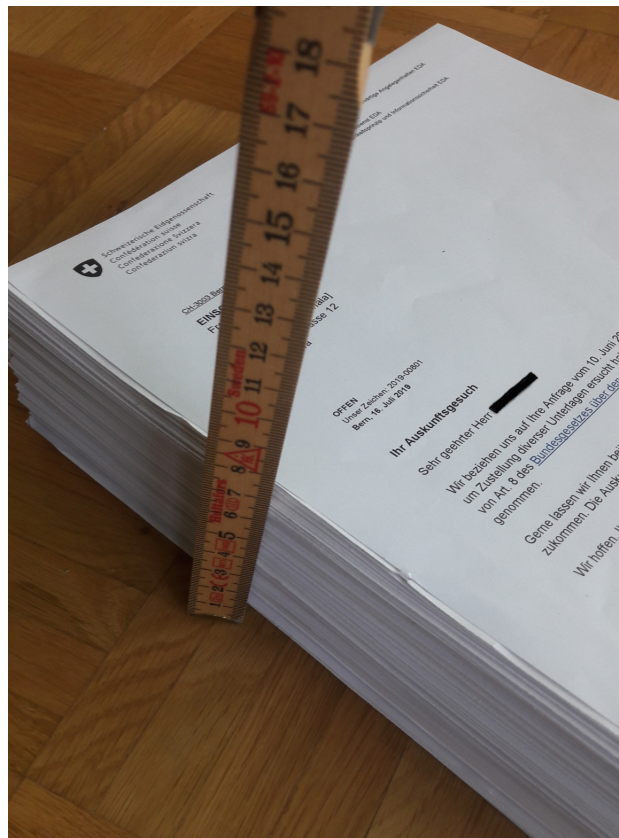
Den erforderlichen Beleg, der ihre mutwilligen Falschaussagen allenfalls hätten stützen können, wonach der Absender eine Rechtseingabe an das Verwaltungsgericht adressiert und eingereicht hätte (wie vom fehlbaren

Verwaltungsgericht behauptet wurde), hat das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht indessen nicht erbracht. Auch daraus erhärtet sich, dass der Absender NICHT „Beschwerdeführer“ und „Kläger“, somit auch nicht „Verfahrensbeteiligter“, wie vom rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Verwaltungsgericht in sturer Ignoranz der Wahrheit behauptet wird.

Einige Fakten der Willkür:

Der vorsätzlich rechtmisbräuchlich handelnde „Amtsjurist“ P.H. hatte zusammen und in Absprache mit seinem Kumpanten U.H. der schweizer Botschaft in Mexiko mit [aktenkundigen] Intrigen, Lügenaussagen und gravierenden Rechtsmissbräuchen die Rechtseingabe von „A“ in böswilliger Absicht verhindern wollen, schlussendlich um 7 (sieben) Wochen verzögert. Die Absicht dieses kriminellen Duo's ist aktenkundig, damit wollten sie die Aufdeckung von begangenen Gesetzesverstöße von „Juristen-Berufskollegen“ verhindern. Die entsprechenden Beweise liegen vor.

U.H. hatte in rund hundert (!) eMail's an jeweils bis zu einem halben Dutzend Adressaten 38 Beamte des EDA über Wochen auf Trab gehalten. Man muss von einem eigentlichen eMail-Terror und einem eMail-Tsunami dieses „Konsuls“ U.H. sprechen. Dabei waren in seinen eMails an das EDA und an weitere Empfänger immer wieder auch Unterstellungen, Seitenhiebe und Verleumdungen der Person „A“ enthalten. Auch vor aktenkundigen Lügenaussagen (z.B. angebliche Wiener Konvention) schreckten diese aggressiven und böswillig handelnden Personen nicht zurück.



Die böswillige Absicht dieses kriminelle Duo's war, die Person „A“ in der Fristenwahrung zu ver- und behindern.

Die Akteneinsicht vom 16.7.2019 bei EDA zeigte Erschreckendes: Der „Konsul“ U.H. sowie (in Absprache mit) P.H. (Zürich) verursachten mutwillig und in böswilliger Absicht einen rund 8 cm hohen Aktenberg von 627 (!) Dokumenten und „beschäftigten“ 38 Beamte und Staatsbedienstete des EDA, die von U.H. (in Absprache mit P.H.) über Wochen mit ihrem Terror und ihrer eMail-Flut, ein böswilliger eMail-Tsunami, beim EDA auf Trab gehalten wurden. Der von diesen beiden Demokratieschädlingen mutwillig angerichtete **Schaden beträgt wohl einiges über zehntausend Franken !**

Doch trotz der gesetzlichen Verpflichtung (Art.11, Abs.2 VRG) und der sehr deutlichen Aufforderung der Rechtskonsulentin des Rechtsdienstes des EDA vom 17.5.2019, wonach Rechtseingaben von den schweizerischen Konsulaten und Botschaften unverzüglich und ungeöffnet direkt an die jeweiligen Adressaten zu senden sind, hatte der in böswilliger Absicht [aktenkundig] rechtmisbräuchlich und damit strafrechtlich relevant handelnde P.H. die eingereichten Rechtschriften „hintenherum“ mit Intrigen verdeckt abgefangen und NICHT an die adressierten Empfänger weitergeleitet !

Damit ist rechtlich klar, dass die von P.H. mit Intrigen abgezweigten Rechtseingaben widerrechtlich (!) und damit rechtsungültig an seinen „Juristen-Berufskollegen“ gesandt wurden !

Die Beweislage über diese böswilligen Amtsmissbräuche, aber auch betreffend der Gerichts-Willkür ist erdrückend. Dieses Beispiel als eines von Vielen zeigt aber auch eindrücklich, **mit wieviel krimineller Energie** und mit

welcher widerwärtigen Gesinnung **von Verwaltungs- und Gerichts-Juristen gegen ehrliche Bürger** vorgegangen wird, die sich gegen die Korruption und gegen Willkür und für ihre Rechte einsetzen.

3. Verweigerung der Akteneinsicht, formelle Rechtsverweigerung:

Das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht verweigerte die Akteneinsicht, hüllte sich in Schweigen. Weiter wurde mutwillig unterschlagen, wer ihm welche Papiere und offenkundige Unterlagen eingesandt hatte und wer überhaupt der monierte „Verfahrensgegner“ sein sollte. Somit besteht nicht nur eine formelle Rechtsverweigerung, sondern auch schwerwiegende Verfahrensmängel und eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, die ein Verfahren grundsätzlich verfassungswidrig und nichtig werden lässt. Es ist ohnehin rechtmisbräuchlich, da von „A“ gar keine Rechtseingabe an das Verwaltungsgericht erfolgte.

Eine allfällige Stellungnahme zu irgendwelchen Eingaben, Parteieingaben oder anderweitigen Dokumenten einer angeblichen, aber vom fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht verheimlichten(!) Verfahrensgegner wurde mir vom fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht in böswilliger Absicht verwehrt. Die Bundesverfassung und auch die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes garantiert das rechtliche Gehör; die vollumfängliche Informations- und Akteneinsicht sowie die Möglichkeit von Duplik/Replik. Diese in einem Rechtsstaat ursächlichen Verfahrensgrundsätze wurden „A“ vom rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Verwaltungsgericht in böswilliger Absicht verwehrt.

Das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht hatte auch die Rechtseingaben vom 11.7.2019 und 5.8.2019 in böswilliger Ignoranz unterschlagen. Darin wurden die einseitig-parteiisch handelnden „Verwaltungsrichter“ auf die effektiven Tatsachen, auf die Wahrheit sowie auf das Faktum der Nicht-Eingabe (an das Verwaltungsgericht) schriftlich hingewiesen.

4. Formelle Rechtsverweigerung, Amtsmissbrauch, Amtsanmassung

In ihrem als „Auszug aus dem Protokoll“ bezeichneten Pamphlet vom 7.6.2019 versuchten der fehlbare „Verwaltungsrichter“ A.Frei und sein Schreiber F.Blocher von vorneherein die Wahrheit sowie die relevanten Fakten der vorliegenden Amtsmissbräuche, der Willkür und der Juristen-Korruption auszuschliessen. Da stellen sich ernsthafte Fragen nach der Unvoreingenommenheit, der Neutralität und dem verfassungsmässig erforderlichen Willen nach einer umfassenden Beurteilung ALLER Fakten der vorliegenden vielfältigen Amtsmissbräuche, der Korruption, des Sumpf+Filz sowie der Willkür, durch den fehlbaren „Verwaltungsrichter“ A.Frei und seines Schreibers F.Blocher.

Auch das erneute Papier vom 9.7.2019, mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien rechtmisbräuchlich zugesandt, ist übersät mit Falschaussagen(!) und Unterschlagungen aller rechtsrelevanten Fakten! Es ist nach wie vor keinerlei (!) Wille von den fehlbaren A.Frei und F.Blocher erkennbar, gesetzes- und verfassungsgemäss zu handeln sowie sich an die Wahrheit (!) zu halten. Stattdessen wird der Absender mit abschätzigen Bemerkungen und böswilligen Unterstellungen beschimpft und diskreditiert.

Ein paar Beispiele:

- Unterschlagen wurden die effektiven Fakten des bisherigen Steuer-Skandales wie die eingereichte Steuereingabe und Gebäudeschatzung gemäss Art.220 StG vom 10.10.2017.
- Unterschlagen wurde das schriftliche Eingeständnis vom 18.6.2018 der Gmde „R“, wonach sie die Steuerzahlen (steuerrelevanter Anfangswert vor zwanzig Jahren) der Steuereingabe vom 10.10.2017 schriftlich anerkannt hatte.

- Unterschlagen wurde, dass damit KEINE Differenzen zwischen den Verfahrensparteien (Gmde, Erben-gemeinschaft) bezüglich der steuerrelevanten Zahlen bestehen, somit KEINE Grundstückgewinnsteuer fällig ist und somit eine Steuerveranlagung gemäss der Steuereingabe vom 10.10.2017 längst überfällig ist.
- Unterschlagen wurde vom fehlbaren „Verwaltungsgericht“ auch, dass die rechtmisbräuchlich handelnden P.H., K.A. und N.F-B. ihrerseits unbestreitbare Fakten und die Wahrheit in böswilliger Absicht unterschlagen haben. Auch wenn es die Lügen (Art.317, Art.312 StGB) von N.F-B. entgegen den Fakten und der Wahrheit, von K.A., P.H., A.F., F.B., J.S. einfach unbesehen abschreiben wollte, mutieren Lügen nicht zur Wahrheit! Dies ist umso verwerflicher, da A.F., F.B., J.S. (und Weitere) mit den Rechtseingaben sowie mit den eingereichten Belegen (!) und Beweise(!) sehr wohl die effektiven Wahrheiten kannten !
- etc. etc.

Das rechtmisbräuchlich, einseitig parteiisch handelnde Zürcher Verwaltungsgericht sei darauf hingewiesen, dass in folgendem Fall (Gemäss einem weiteren BGE-Leitentscheid) eine formelle Rechtsverweigerung vorliegt (Zitat):

„Eine formelle Rechtsverweigerung kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern, mit unrichtigen Angaben zu behindern oder zu verweigern oder mit überspitzten Anforderungen und sachlich nicht gerechtfertigten formellen Erfordernissen oder terminlichen Hürden zu erschweren oder zu verunmöglichen. Eine weitere Form der Rechtsverweigerung stellt eine unzureichende Prüfung des Rechtsbegehrens, eine unvollständige Feststellung, Prüfung und Wiedergabe des rechtserheblichen Sachverhaltes durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dar“. Und weiter: *„Formelle Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) liegt auch vor, wenn eine rechtsun-gleiche Bewertung erfolgt“.*

Es ist leider eine weitverbreitete, verfassungswidrige Unsitte unter Verwaltungs- und Gerichts-Juristen, die Fakten von ihnen missliebige Rechtsbegehren zu unterschlagen, zu ignorieren und unter-den-Tisch-zu-wischen. Danach wird irgendein völlig irrelevantes Detail herausgepickt, oder sogar eine willkürliche Aussage frei erfunden, der ganze relevante Rest unterschlagen, um nicht auf die effektiven Wahrheiten eingehen zu wollen. Die Absicht dahinter ist immer dieselbe, damit sollen die aktenkundigen Fehler, Amtsmissbräuche und die Willkür von „Juristen-Berufskollegen“ unterdrückt und einer Aufklärung entzogen werden. Der Rechtsstaat Schweiz verabschiedet sich.

Die Aufsichtsinstanzen, der aufsichtspflichtige Kantonsrat, der auftraggebende Souverän (Stimmbürgerinnen, Stimmbürger und Steuerzahler/innen) sowie weitere Personen und auch die internationalen, zuständigen Gremien werden im Detail über die effektiven Fakten der vorliegenden **Korruption** im Zürcher (und schweizerischen) Gerichtswesen informiert.

5. Verfassungswidrige Geheim-Justiz, Korruption, Willkür, Sumpf + Filz der Gerichte

Um seine gravierenden Amtsmissbräuche, seine Amtsanmassungen sowie seine verfassungswidrige Willkür irgendwie rechtfertigen zu wollen, gelangte der fehlbare A.F. verdeckt, „hintenherum“ im Geheimen an irgendeinen Juristen-Berufskollegen. Offenkundig drängte er ihn, ihm mit einem angeblichen „Gerichtsent-scheid“ die Absolution zu erteilen und ihm im Nachhinein „reinzuwaschen“ und ihm ein angeblich „korrektes“ Vorgehen zu bescheinigen.

Dieser sich „Richter“ nennende „Juristen-Berufskollege“ HG.Seiler verfasste und versandte „aus hellem-heitern Himmel“ ein als „Gerichts-Entscheid“ bezeichnetes Papier. KEIN Gerichtsverfahren, keine Mitteilung von Anträgen, keine Klageschrift, keine Anhörung, rein gar nichts. Eine vorgeschriebene Eingangsanzeige oder eine Verfahrenseröffnung wurde mir nie mitgeteilt. Wer der angebliche Verfahrensgegner ist, wer wann

eine Eingabe an diesen „Richter“ gemacht hatte und um welche Streitpunkte es sich dabei handeln sollte, wurde mir nie mitgeteilt; Schweigen. Weiter wurde mir vorsätzlich die Akteneinsicht verweigert, noch hatte der Abender damit Gelegenheit, sich dazu zu äussern (Duplik/Replik); weiterhin Schweigen. Eine sehr schwerwiegende Rechtsverweigerung, eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs sowie eine krasse Missachtung von elementaren Verfahrensvorschriften von Gerichtsverfahren.

Damit ist diese Geheimjustiz, dieses monierte „Gerichtsverfahren“ mit dem Pamphlet vom 14.8.2019 grundsätzlich verfassungswidrig und hat keinerlei Rechtskraft.

Bereits jedem erstsemestrigen Jurisprudenz-Studenten ist klar, dass derlei Geheimjustiz sämtliche elementaren Grundrechte sowie die schweizerische Bundesverfassung krass verletzt. Derlei Pamphlete können niemals, nicht einmal ansatzweise, irgendwelche Rechtsverbindlichkeit aufweisen.

Offenkundig müssen dem Zürcher Verwaltungsgericht sowie seinem „Juristen-Berufskollegen“ HG.Seiler die Verfassungsgrundsätze sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung mit seinen Leitentscheiden gesagt werden:

Das Bundesgericht hat in einem Leiturteil am 15.7.2005 eine Zürcher (!) Gerichtsinstanz klar verurteilt, weil sie das ursächliche Grundrecht in einem „Rechtstaat“ auf das rechtliche Gehör verweigerte (Zitat): „*Aus Art.29, Abs.2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten [dazu gehören z.B. auch die Anträge, die Klageschrift] Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten [auch dem Zürcher Verwaltungsgericht, sowie „Richter“ Seiler] ist es nicht gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien [auch Rechtseingaben, Partei-Anträge, Dokumente oder weitere Zusendungen] unteren Instanzen [z.B. vom Verwaltungsgericht, von der Staatskanzlei etc.] und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingabe zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben*“. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: „*Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich und auch Bundesgericht selbst] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?*“.

Eine verfassungswidrige Geheimjustiz ! Eine Schande für einen Rechtstaat. Der „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.

Die verantwortlichen Aufsichtsinstanzen sind hiermit aufgefordert, hier sowohl strukturell wie auch personell korrigierend einzugreifen, damit wieder zu einer verfassungsmässigen Rechtstaatlichkeit zurückgefunden werden kann.

In der **Beilage** liegen das Doppel der Rechnung vom 5.8.2019 des mir bisher aufgezwungenen Aufwandes, Kosten sowie Umtriebe über den Betrag von 1'981 Franken für die Abwehr der Falschbeurkundungen, Rechtsverweigerungen, Diffamierungen, Lügenaussagen sowie gravierenden Amtsmissbräuche des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes. Dieser aufgrund des Staatshaftungsgesetzes geschuldeter Betrag ist mir, trotz erfolgter Mahnung, bis heute nicht erstattet worden. Damit sind zudem auch Mahngebühren sowie Verzugszinsen geschuldet.

In der **Beilage** liegt auch die weitere Rechnung für die erneuten, mir in diesen Tagen erneut aufgenötigten Aufwendungen zur Abwehr der heutigen Betrügereien, vorsätzlichen Verfahrensmisbräuche und der mutwilligen Rechtsmissbräuche des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes. Noch nicht in diesem Betrag enthalten sind die Aufwendungen und Kosten für den notwendigen Informationsversand an den aufsichtspflichtigen Zürcher

Kantonsrat und an die weiteren Aufsichtsinstanzen. Dieser Aufwand und Kosten werden dem fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht separat in Rechnung gestellt und ebenfalls veröffentlicht.

Ich fordere das fehlbare Zürcher **Verwaltungsgericht zur Kenntnisnahme auf**. Die Stimmbürger/innen und Steuerzahler erwarten, dass das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht seine vorsätzlichen Falschbeurkundungen, seine Betrügereien, seine verfassungswidrige Willkür sowie die böswillige Diffamierungen der Person des Absender unverzüglich einstellen und sich vorbehaltlos an die gesetzliche Vorgaben (!) und an die Verfassung hält !

sign.

Geht mit detaillierten Unterlagen und Fakten der vorliegenden Juristen- und Gerichts-Korruption an:

Gesamter, aufsichtspflichtiger Zürcher Kantonsrat,
alle politischen Parteien,
an die Presse,
an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
an die entscheidenden Stellen in: Bruxelles et Strassbourg,
Verwaltungsgericht
an Weitere,

Hinweis der Redaktion:

- Hinweis für Juristen: „Es gilt die Unschuldsvermutung.“
- Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen sind die Namen und die Personalpronomen anonymisiert.
- Aufgrund der Amtsverweigerung und Ignoranz durch die untätigen Aufsichtsinstanzen (aufsichtspflichtiger Kantonsrat) einerseits, und andererseits aufgrund des grundsätzlichen Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltungen und der Gerichte erfolgt die öffentliche Publikation dieser gravierenden Offizialdelikte.

Eigentlich müsste den „Richtern“ des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes und „Richter“ HG-Seiler nicht gesagt werden müssen, dass auch sie sich an die nachfolgenden Gesetze und Verfassungsgrundsätze zu halten haben:

Akteneinsichtsrecht, Rechtliches Gehör:

In einem elementaren Leitentscheid hatte das Bundesgericht am 10.Mai 2007 eine Zürcher ! Gerichtsinstanz scharf gerügt: „Aus Art.29 Abs.2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten ist es NICHT gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“.

Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: „Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“

Rechtsverweigerung:

Gemäss einem weiteren BGE-Leitentscheid liegt in folgendem Fall eine formelle Rechtsverweigerung vor (Zitat): „Eine formelle Rechtsverweigerung kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern, mit unrichtigen Angaben zu behindern oder zu verweigern oder mit über-*spitzen Anforderungen und sachlich nicht gerechtfertigten formellen Erfordernissen oder terminlichen Hürden zu erschweren oder zu verunmöglichen. Eine weitere Form der Rechtsverweigerung stellt eine unzureichende Prüfung des Rechtsbegehrens, eine unvollständige Feststellung, Prüfung und Wiedergabe des rechtserheblichen Sachverhaltes durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dar*“. Und weiter: „Formelle Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) liegt auch vor, wenn eine rechtsungleiche Bewertung erfolgt“.

Dazu gehört selbstredend auch, wenn ein angeblicher „Entscheid“ (z.B. des fehlbaren Zürcher Obergerichtes) den betroffenen Verfahrensparteien gar nicht zugestellt wird, die Akteneinsicht verweigert und ihnen damit eine Stellungnahme in böswilliger Absicht vorenthalten; eine **verfassungswidrige Geheimjustiz** des fehlbaren Zürcher und übergeordneten Gerichtsbarkeit !

Amtsmissbrauch:

Art.312 StGB: „Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Korruption (Begünstigung, Vorteilsgewährung, Vetternwirtschaft)

Art.322 StGB des Strafrechtes regelt die Korruption, u.a.:

Art. 322quinquies StGB: „Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, [...] im Hinblick auf die Amtsführung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Dies trifft exakt auf die Zürcher Gerichtsbarkeit zu, wenn sie ihre „Juristen-Berufskollegen“ vor einer Untersuchung ihrer begangenen Amtsmissbräuche und Straftaten verschont, die Wahrheit unterschlägt, die Fakten vertuscht und die aktenkundigen Straftaten von „Juristen-Berufskollegen“ unter-den-Tisch-wischt.

Korruption (Vorteilsannahme, Vetternwirtschaft)

Art. 322sexies StGB „Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, [...] im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Betrug, Gehilfenschaft:

u.a.Art.146, Abs.1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Abs.2 Handelt der Täter gewerbsmässig (Beamte, Bedienstete, Staatsangestellte und Richter), so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art.151 StGB Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen [vorliegende Falschbeurkundungen] arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt

und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art.25 StGB Gehilfenschaft/Mittäterschaft: *Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder [als der Haupttäter] bestraft.*

Staatshaftungsgesetz:

Art.6, Abs.1 des Zürcher Staatshaftungsgesetzes: *„Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.*

Art.6, Abs.3 des Zürcher Staatshaftungsgesetzes: *„Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten“.*

Dies ist vorliegend der Fall, wenn Richter/innen vorsätzlich und wider besseren Wissens die Wahrheit unterschlägt, die elementaren Verfahrensgrundsätze vorsätzlich missachtet und mutwillig eine Falschbeurkundung vornimmt.

Art.11 des Zürcher Staatshaftungsgesetzes: *„Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist, auch auf Genugtuung.*

Beschimpfungen, Verleumdungen und Diskreditierungen durch das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht, u.a. vom 19.4.2018.